

# Bekanntmachung

## der Gemeinde Hasselroth

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mich in seiner Funktion als zuständige Anhörungsbehörde gebeten, folgenden Bekanntmachungstext zu veröffentlichen:

Hasselroth, den 19.06.2017

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Hasselroth

Uta Böckel  
Erste Beigeordnete

### Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die S-Bahn Rhein-Main, Nordmainische S-Bahn, Planfeststellungsabschnitt 2, Maintal, von Bahn-km 8,660 bis Bahn-km 15,082 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, und von Bahn-km 60,069 bis Bahn-km 66,493 der Eisenbahnstrecke 3685, (Ffm) Abzw. Zeil – Hanau Hbf (S-Bahn), in der Stadt Maintal sowie der Stadt Offenbach am Main und für das Vorhaben geplante Kompensationsmaßnahmen in den Städten Gelnhausen und Hanau sowie in den Gemeinden Freigericht, Hasselroth, Linsengericht und Münster;**  
**Ergänzende Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund von Änderungen des ausgelegten Planes**

Die DB ProjektBau GmbH, jetzt DB Netz AG, hat im Auftrag der DB Netz AG sowie der DB Station & Service AG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken für den 4-gleisigen Ausbau der nördlich des Mains verlaufenden Bahnstrecke 3660 zwischen Frankfurt Ost und Hanau Hbf beantragt.

Aufgrund der im Rahmen des vorangegangenen Offenlage- und Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse hat die DB Netz AG nunmehr die im Jahr 2014 ausgelegten Planunterlagen modifiziert und aktualisiert. Hierdurch soll eine Optimierung der Planung in verschiedenen Bereichen erreicht und die Belange der Betroffenen besser berücksichtigt werden.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen und Ergänzungen seitens der DB Netz AG vorgesehen:

- Überarbeitung der technischen Planung
- Überarbeitung der wasserrechtlichen Antragsunterlagen
- Anpassung der Schalltechnische Untersuchung
- Überarbeitung der Unterlagen zum Grunderwerb entsprechend des aktuellen Standes
- Überarbeitung der naturschutzrechtlichen Unterlagen

- Ergänzende Begutachtung der Elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) gemäß § 26. BIm-SchV
- Ergänzende Planung hinsichtlich Bodenschutz/Altlasten

Wegen des Umfangs der Änderungen und im Hinblick auf den nicht abschließend individuell bestimmbar-  
 en Kreis der erstmals oder zusätzlich durch die Änderung Betroffenen erfolgt eine ergänzende Öffent-  
 lichkeitsbeteiligung. Die Auslegung der geänderten Planfeststellungsunterlagen erfolgt zwecks Anhörung  
 der Öffentlichkeit bezüglich **der Auswirkungen des geänderten Vorhabens**.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegen die geänderten Planunterlagen in der Zeit vom

**26. Juni 2017 bis 25. Juli 2017**

im Rathaus der Gemeinde Hasselroth, OT Neuenhaßlau, Bodo-Käppel-Platz 1, Zentrale, während  
 der allgemeinen Dienststunden (Kernarbeitszeit) der Gemeindeverwaltung Hasselroth,  
 Montag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,  
 Dienstag, Mittwoch und Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr,  
 Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jede deren bzw. jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens  
**einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist der **25. August 2017** (maßgeblich ist der Tag  
 des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium  
 Darmstadt (Anhörungsbehörde), Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regie-  
 rungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei den auslegenden Städten Gelnhausen,  
 Hanau, Maintal und Offenbach am Main sowie in den Gemeinden Freigericht, Hasselroth, Linsen-  
 gericht und Münster Einwendungen gegen die Planänderungen schriftlich oder zur Niederschrift  
 erheben (Äußerungsfrist). Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässig-  
 keit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen  
 Titeln beruhen, es sei denn, die vorgebrachten Einwendungen sind für die Rechtmäßigkeit der  
 Entscheidung von Bedeutung. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach  
 Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen

Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders  
 lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträch-  
 tigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte Signatur erfül-  
 len das Schriftformerfordernis nicht. **Dabei sind nur solche Einwendungen zugelassen, die  
 sich auf die Änderungen in den ausgelegten Planfeststellungsunterlagen beziehen. Ein-  
 wendungen zu dem bisherigen Verfahren sind dagegen ausgeschlossen. Abweichend da-  
 von können Personen, die durch die verfahrensgegenständlichen Änderungen des Plans  
 erstmals von dem Vorhaben betroffen werden, auch gegen den ursprünglichen Plan Ein-  
 wendungen erheben.** Soweit im bisherigen Verfahren bereits Einwendungen erhoben wur-  
 den, gelten diese unverändert fort. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollte die  
 jeweilige Flur, Flurstücknummer und Gemarkung der betroffenen Grundstücke angegeben  
 werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) eingereicht werden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit ihrem bzw. seinem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen auch dann erhoben werden müssen, wenn zuvor eine Beteiligung im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Absatz 3 VwVfG stattgefunden hat.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des geänderten Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/ Saarbrücken) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Mit dem Beginn der Auslegung dürfen auch auf den von der **Planänderung** zusätzlich betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden; vielmehr treten die Beschränkungen des § 19 AEG (Veränderungssperre) in Kraft. Die bereits mit der ersten Auslegung bewirkte Veränderungssperre besteht fort.
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
  - a) die für das Verfahren zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/ Saarbrücken (EBA) ist,
  - b) über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - c) die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten, soweit diese geändert wurden und
  - d) die Anhörung zu den ausgelegten geänderten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen der Änderungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.
9. Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben werden gemäß § 9 Abs. 1b UVPG die Unterlagen nach § 6 UVPG sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen - soweit sie überarbeitet bzw. geändert wurden - zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegt. Bei den Unterlagen nach § 6 UVPG handelt es sich insbesondere um folgende im Gesamtinhaltsverzeichnis der geänderten Planfeststellungsunterlagen aufgeführten Gutachten und Anlagen:
  - Unterlagen zur Regelung wasserwirtschaftlicher Sachverhalte (Anlage-Nr. 10)
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anlage-Nr. 11)
  - Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage-Nr. 12.1)
  - Unterlagen zum bauzeitlichen und betrieblichen Immissionsschutz (Schall, Erschütterung, elektromagnetische Verträglichkeit; Anlage-Nr. 12.2 – 12.4, 12.9 – 12.11)
  - Geotechnische- und hydrogeologische Gutachten (Anlage-Nr. 12.5, 12.6 und 12.8)
  - Gutachterliche Aussage zu Altlasten (Anlage-Nr. 12.7)
10. Gemäß § 27 a VwVfG können die geänderten Planunterlagen und die ortsübliche Bekanntmachung auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt ([www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)) auf der Startseite unter der Rubrik „Presse → Öffentliche Bekanntmachungen → Übersicht aller Öffentlichen Bekanntmachungen“ eingesehen werden. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der bei den Städten Gelnhausen, Hanau, Maintal und Offenbach am Main sowie in den Gemeinden Freigericht, Hasselroth, Linsengericht und Münster zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen des 1. Planänderungsverfahrens.